

Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Bachelor-Studiengang Pädagogik der Kindheit

vom 19. Mai 2011

in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 17. März 2015

Aufgrund von § 8 Abs. 5 S. 1 i.V.m. § 34 Abs. 1 S. 3 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 17. März 2015 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Pädagogik der Kindheit beschlossen.

Die Rektorin hat am 18. März 2015 ihre Zustimmung zur dritten Änderungssatzung erteilt.

§ 1 Studienziel, Akademischer Grad

(1) Das Studium qualifiziert für eine Tätigkeit in unterschiedlichen Bereichen der Pädagogik der Kindheit und zur Aufnahme eines weiterführenden Masterstudiengangs.

Die Absolventinnen und Absolventen erwerben im Rahmen des Studiums Kompetenzen, die sie befähigen sollen, in Institutionen der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern im Alter von null bis zwölf Jahren, in Institutionen der Beratung, Unterstützung und (Weiter-) Bildung von Eltern mit Kindern im Alter von null bis zwölf Jahren sowie in Bereichen der Beratung und Unterstützung von Pädagogen und öffentlichen und freien Trägern zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Karlsruhe den akademischen Grad Bachelor of Arts (B. A.).

§ 2 Regelstudienzeit, ECTS-Punkte (Credits)

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester.

(2) Der Leistungsumfang für das gesamte Studium beträgt 180 Credits. Dies entspricht einem Workload von 5400 Zeitstunden.

§ 3 Module

(1) Der Studiengang umfasst 17 Module: Die Inhalte der Module, die Anzahl der jeweiligen Credits und die jeweiligen Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Studienplan (Anlage 1b).

(2) Alle Module sind Pflicht. In Modul 9, 12 und 15 werden 2 gleichbleibende Schwerpunkte aus dem Bereich der domänenspezifischen Bildung (Sprache, Bewegung, Natur, Mathematik, Ästhetische Erfahrung in der Kindheit) studiert.

(3) Die Module 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 13 erstrecken sich jeweils über zwei Semester, die Module 3, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16 und 17 erstrecken sich über ein Semester.

§ 4 Studienbeginn

Studienbeginn ist einmal jährlich zum Wintersemester.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) An der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe kann zum Bachelorstudium zugelassen werden, wer über eine allgemeine Hochschulreife, eine fachgebundene Hochschulreife, über eine Fachhochschulreife oder über eine als gleichwertig anerkannte Voraussetzung verfügt. Näheres regelt die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit.

(2) Die Qualifikation für den Studiengang Pädagogik der Kindheit an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe kann auch durch das Bestehen einer besonderen Eignungsprüfung gemäß § 58 Abs. 4 LHG erworben werden, in der festgestellt wird, ob die Person für das Studium geeignet ist. Näheres regelt die gemeinsame Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs über die Eignungsprüfung für das Studium im Studiengang Pädagogik der Kindheit.

§ 6 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit kann frühestens während des 4. Semesters begonnen werden.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt 3 Monate.

§ 7 Anrechnung von Leistungen

Die Anrechnung von Leistungen wird durch § 20 der Allgemeinen Rahmenbestimmungen der Pädagogischen Hochschule für Studien- und Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 8 Rahmenordnung

Ergänzend gelten die allgemeinen Rahmenbestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Studienplan

Die nachfolgende Anlage ist Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Karlsruhe, den 19. Mai 2011

gez. Prof. Dr. Liesel Hermes
Rektorin

Anlage 1b (zu § 3 und § 9): Studienplan¹ für Studierende, die ihr Studium zum 1. Oktober 2015 oder später (erstes Fachsemester) aufgenommen haben:

Sem.	Modul	Modultitel	ECTS-Punkte	Modulkürzel	Modulveranstaltungstitel	Form	Semesterwochenstunden (SWS)	ECTS-Punkte	Workload (h)	Präsenzzeit (PZ) in h	Selbstlernzeit (SLZ) in h	Modulprüfungsleistung
1	M1	Pädagogik der Kindheit studieren – Grundlagen und Propädeutik	13	M1A	Forschendes Lernen – Wissenschaftliches Arbeiten und Studieren	S	2	3	90	30	60	1 x 100% schriftliche Prüfungsleistung (Hausarbeit)
1				M1B	Geschichte(n) und Theorien (früh-) kindlicher Bildung und Entwicklung	V	2	2	60	30	30	
1				M1C	Aufwachsen – Lebenslagen und Lebenswelten von Kindern und ihren Familien	S	2	3	90	30	60	
1				M1D	Anthropologie, Kinderbilder, Kindheitsforschung	V	2	2	60	30	30	
2				M1E	Geschichte(n) und Theorien (früh-) kindlicher Bildung und Entwicklung	S	2	3	90	30	60	
1	M2	Kindliche Bildungs- und Entwicklungsprozesse	11	M2A	Kindliche Wahrnehmung und Ästhetische Bildung	S	2	3	90	30	60	1 x 100% schriftliche Prüfungsleistung (Klausur)
1				M2B	Entwicklungspsychologie, Säuglings- und Kleinkindforschung	V	2	2	60	30	30	
1				M2C	Kindliches Lernen und kindliches Spiel	S	2	3	90	30	60	
2				M2D	Entwicklungspsychologie, Säuglings- und Kleinkindforschung	S	2	3	90	30	60	
1	M3	Berufsfeldspezifische Grundlagen mit Praxisanteil	12	M3A	Arbeitsfelder, Institutionen, Träger	S	2	3	90	30	60	1 x 100% schriftliche Prüfungsleistung (Portfolio)
1				M3B	Rechtlicher und politischer Rahmen	S	2	3	90	30	60	
1				M3C	Orientierungspraktikum mit Begleitveranstaltung	S/Pra	2	6	180	30	150	

¹ Mobilitätsfenster befinden sich zwischen dem 3. und 4. sowie zwischen dem 4. und 5. Semester.

Sem.	Modul	Modultitel	ECTS-Punkte	Modul-kürzel	Modulveranstaltungstitel	Form	Semester-wochenstunden (SWS)	ECTS-Punkte	Workload (h)	Präsenzzeit (PZ) in h	Selbstlernzeit (SLZ) in h	Modulprüfungsleistung
2	M4	Professionelles Handeln I mit Praxisanteil	15	M4A	Beobachtung, Dokumentation, Unterstützung	S	2	3	90	30	60	1 x 100% schriftliche Prüfungsleistung (Portfolio)
2				M4B	Professionalisierungspraktikum, Interaktion und Didaktik' mit Begleitveranstaltung	S/Pra	2	6	180	30	150	
3				M4C	Entwicklungsrisiken, Früherkennung und spezielle Unterstützung	S	2	3	90	30	60	
3				M4D	Pädagogische Haltung und Biographiearbeit	S	2	3	90	30	60	
2	M5	Domänenspezifische Bildung (Fundament I)	15	M5A	Grundwissen zu Religion, Christentum und anderen Religionen für die pädagogische Arbeit mit Kindern	V	2	2	60	30	30	1 x 100% schriftliche Prüfungsleistung
3				M5B	Religiöses Lernen im Kindesalter. Fachwissenschaftliche, entwicklungspsychologische und fachdidaktische Aspekte	S	2	3	90	30	60	
2				M5A	Mathematik und Kinder I	V	2	2	60	30	30	
3				M5B	Mathematik und Kinder II	S	2	3	90	30	60	
2				M5A	Grundlagen naturwissenschaftlicher Bildung	V	2	2	60	30	30	
3				M5B	Didaktische Grundlagen früher naturwissenschaftlicher Bildung	S	2	3	90	30	60	
2	M6	Domänenspezifische Bildung (Fundament II)	15	M6A	Pädagogik & Didaktik von Bewegung, Spiel & Sport	V	2	2	60	30	30	1 x 100% schriftliche Prüfungsleistung
3				M6B	Psychosoziale Grundlagen kindlichen Bewegens, Spielens & des Sports	S	2	3	90	30	60	

Sem.	Modul	Modultitel	ECTS-Punkte	Modul-kürzel	Modulveranstaltungstitel	Form	Semester-wochen-stunden (SWS)	ECTS-Punkte	Work-load (h)	Präsenz-zeit (PZ) in h	Selbst-lernzeit (SLZ) in h	Modulprüfungs-leistung
2				M6A	Ästhetische Erfahrung in der Kindheit I	V	2	2	60	30	30	
3				M6B	Ästhetische Erfahrung in der Kindheit II	S	2	3	90	30	60	
2				M6A	Sprachwissenschaftliche Grundlagen und Erstspracherwerb	V	2	2	60	30	30	
3				M6B	Kommunikative Fähigkeiten und Zweitspracherwerb/Mehrsprachigkeit	S	2	3	90	30	60	
2	M7	Forschendes Lernen – Methodenlehre und Praxisforschung	9	M7A	Quantitative und qualitative Forschungsmethoden	S	2	3	90	30	60	1 x 100% mündliche Prüfungsleistung (Posterpräsentation)
3				M7B	Forschungsprojekt/Service Learning mit individueller Beratung	Pra/S	2	6	180	30	150	
Pflichtvorlesungen M8A,B / 2 aus4 Wahlseminare M8C-F												
4	M8	Kooperation, Partizipation und Gesundheit	12	M8A	Übergänge und Kooperationen zwischen Kita und Grundschule	S	2	3	90	30	60	1 x 100% schriftliche Prüfungsleistung (Klausur)
4				M8B	Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Erziehungsberechtigten	S	2	3	90	30	60	
4				M8C	Bildung, Erziehung und Partizipation	S	2	3	90	30	60	
4				M8D	Steuerung, Governance, Bildungsland-schaften	S	2	3	90	30	60	
4				M8E	Lebensbemeisterung und Resilienz	S	2	3	90	30	60	
4				M8F	Gesundheit, Krankheit, Ernährung	S	2	3	90	30	60	
Wahl von 2 Schwerpunktbereichen mit je 1 Schwerpunktseminar pro Bereich												
4	M9	Domänenspezifische	6	M9	Naturphänomene erkunden und	S	2	3	90	30	60	1 x 50% mündliche und/oder schriftliche

Sem.	Modul	Modultitel	ECTS-Punkte	Modul-kürzel	Modulveranstaltungstitel	Form	Semester-wochenstunden (SWS)	ECTS-Punkte	Workload (h)	Präsenzzeit (PZ) in h	Selbstlernzeit (SLZ) in h	Modulprüfungsleistung
		Bildung (Profilbildung I/Natur)			verstehen							Prüfungsleistung
4		Domänenspezifische Bildung (Profilbildung I/Mathematik)		M9	Beobachten und Fördern	S	2	3	90	30	60	1 x 50% mündliche und/oder schriftliche Prüfungsleistung
4		Domänenspezifische Bildung (Profilbildung I/Sprache)		M9	Sprachdiagnostik	S	2	3	90	30	60	1 x 50% mündliche und/oder schriftliche Prüfungsleistung
4		Domänenspezifische Bildung (Profilbildung I/Bewegung)		M9	Motorische Entwicklung – Diagnostik & Intervention	S	2	3	90	30	60	1 x 50% mündliche und/oder schriftliche Prüfungsleistung
4		Domänenspezifische Bildung (Profilbildung I/Ästhetische Erfahrung in der Kindheit – Kunst/Musik und Darstellendes Spiel)		M9	Ästhetische Erfahrung in der Kindheit (Kunst I oder Musik/Darstellendes Spiel)	S	2	3	90	30	60	1 x 50% mündliche und/oder schriftliche Prüfungsleistung
Wahlpflichtseminare M10 A-D (2 aus 4)												
4	M10	Kulturelle Bildung	6	M10A	Alltagskulturen und kulturelle Orte	S	2	3	90	30	60	1 x 100% mündliche und schriftliche Prüfungsleistung (Projektpräsentation mit Ausarbeitung)
4				M10B	Erlebnispädagogik	S	2	3	90	30	60	
4				M10C	Medienpädagogik	S	2	3	90	30	60	
4				M10D	Globales Lernen – Bildung für nachhaltige Entwicklung	S	2	3	90	30	60	
4	M11	Sozialpädagogik/Soziale	6	M11A	Geschichte(n) und Theorien der	S	2	3	90	30	60	1 x 100% schriftliche

Sem.	Modul	Modultitel	ECTS-Punkte	Modul-kürzel	Modulveranstaltungstitel	Form	Semester-wochen-stunden (SWS)	ECTS-Punkte	Work-load (h)	Präsenz-zeit (PZ) in h	Selbst-lernzeit (SLZ) in h	Modulprüfungs-leistung
		Arbeit I			Sozialen Arbeit							oder mündliche Prüfungsleistung
4				M11B	Methoden und Didaktik der Sozialen Arbeit	S	2	3	90	30	60	
2 Schwerpunktbereiche (2 Schwerpunktseminare) s.o.												
5	M12	Domänenspezifische Bildung (Profilbildung II/Natur)	6	M12	Beobachtung, Dokumentation und Förderung naturwissenschaftlicher Kompetenzen	S	2	3	90	30	60	1 x 50% schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistung
5		Domänenspezifische Bildung (Profilbildung II/Mathematik)		M12	Lerngelegenheiten gestalten und Erproben	S	2	3	90	30	60	1 x 50% schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistung
5		Domänenspezifische Bildung (Profilbildung II/Sprache)		M12	Sprachförderung in DaM, DaZ und Mehrsprachigkeit	S	2	3	90	30	60	1 x 50% schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistung
5		Domänenspezifische Bildung (Profilbildung II/Bewegung)		M12	Grundformen kindlicher Bewegung I (Praxis): Spielen, Tanzen & Turnen	S	2	3	90	30	60	1 x 50% schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistung
5		Domänenspezifische Bildung (Profilbildung II/Ästhetische Erfahrung in der Kindheit – Kunst oder Musik und Darstellendes Spiel)		M12	Ästhetische Erfahrung in der Kindheit (Kunst II oder Musik und Darstellendes Spiel)	S	2	3	90	30	60	1 x 50% schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistung

Sem.	Modul	Modultitel	ECTS-Punkte	Modul-kürzel	Modulveranstaltungstitel	Form	Semester-wochenstunden (SWS)	ECTS-Punkte	Workload (h)	Präsenzzeit (PZ) in h	Selbstlernzeit (SLZ) in h	Modulprüfungsleistung
Pflichtseminare M13A-C / 2 aus 3 Wahlseminare M13D-F												
5	M13	Professionelles Handeln II	15	M13A	Berufseinstiege und/oder Masterstudium	S	2	3	90	30	60	1 x 100% schriftliche Prüfungsleistung (Fallanalyse)
6				M13B	Handlungsprofil: Leitung und Management	S	2	3	90	30	60	
6				M13C	Handlungsprofil: Kollegiale (Fall-) Beratung, Supervision, Mediation, Coaching	S	2	3	90	30	60	
6				M13D	Handlungsfeld: Krippe	S	2	3	90	30	60	
6				M13E	Handlungsfeld: Offene Kinder- und Jugendarbeit	S	2	3	90	30	60	
6				M13F	Handlungsfeld: Ganztagschule/Sozialarbeit	S	2	3	90	30	60	
5	M14	Sozialpädagogik/Soziale Arbeit II	6	M14A	Recht und Soziale Arbeit	V	2	3	90	30	60	1 x 100% schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung
5				M14B	Beratung und Soziale Arbeit	S	2	3	90	30	60	
Projektpraktikum (inkl. Begleitveranstaltung) in einem der Schwerpunktbereiche (s.o.)												
5	M15		15	M15A	Domänenspezifische Bildung (Vertiefung/Natur)	S	2	3	90	30	60	1 x 100% schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung (Wissenschaftliche Projektdokumentation)
5				M15B	Domänenspezifische Bildung (Projekt/ Natur)	Pra/S	2	12	360	30	330	
5				M15A	Domänenspezifische Bildung (Vertiefung/Mathematik)	S	2	3	90	30	60	
5				M15B	Domänenspezifische Bildung (Projekt / Mathematik)	Pra/S	2	12	360	30	330	
5				M15A	Domänenspezifische Bildung	S	2	3	90	30	60	

Sem.	Modul	Modultitel	ECTS-Punkte	Modul-kürzel	Modulveranstaltungstitel	Form	Semester-wochenstunden (SWS)	ECTS-Punkte	Workload (h)	Präsenzzeit (PZ) in h	Selbstlernzeit (SLZ) in h	Modulprüfungsleistung
					(Vertiefung/Sprache)							
5				M15B	Domänenspezifische Bildung (Projekt / Sprache)	Pra/S	2	12	360	30	330	
5				M15A	Grundformen kindlicher Bewegung I (Praxis): Körperwahrnehmung & Entspannung	S	2	3	90	30	60	
5				M15B	Begleitveranstaltung zum Projektpraktikum - Bewegung (forschungsbasiert)	Pra/S	2	12	360	30	330	
5				M15A	Domänenspezifische Bildung (Vertiefung/Ästhetische Erfahrung in der Kindheit – Kunst)	S	2	3	90	30	60	
5		Domänenspezifische Bildung (Projektpraktikum)		M15B	Domänenspezifische Bildung (Projekt/ Ästhetische Erfahrung in der Kindheit – Kunst)	Pra/S	2	12	360	30	330	
5			M15A	Domänenspezifische Bildung (Vertiefung – Musik und Darstellendes Spiel)	S	2	3	90	30	60		
5			M15B	Domänenspezifische Bildung (Projekt/Ästhetische Erfahrung in der Kindheit – Musik und Darstellendes Spiel)	Pra/S	2	12	360	30	330		
Pflichtseminar M16A / 2 aus 3 Wahlseminare M10B-D												
6	M16	Diversität, Antidiskriminierung, Inklusion	8	M16A	Diversity Education	V	2	2	60	30	30	1 x 100% schriftliche Prüfungsleistung
6				M16B	Behindern und Behinderung	S	2	3	90	30	60	

Sem.	Modul	Modultitel	ECTS-Punkte	Modul-kürzel	Modulveranstaltungstitel	Form	Semester-wochenstunden (SWS)	ECTS-Punkte	Workload (h)	Präsenzzeit (PZ) in h	Selbstlernzeit (SLZ) in h	Modulprüfungsleistung
6				M16C	Pädagogik in der Migrationsgesellschaft/Soziale Ungleichheit/Armutsverhältnisse	S	2	3	90	30	60	
6				M16D	Geschlechterverhältnisse – Doing Gender	S	2	3	90	30	60	
6	M17	Bachelorarbeit	10	M17	Bachelorarbeit	-	0	10	300	0	300	Bachelorarbeit

Anlage 2:

„Anrechnung außerhochschulischer Qualifikationen auf Studienleistungen und Anerkennung von Prüfungsleistungen“

Zielgruppe

Die Möglichkeiten zur Anerkennung außerhochschulischer Leistungen auf das Studium im Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit richten sich an

- Personen, die ihre Fachschulausbildung einschließlich Anerkennungsjahr erfolgreich absolviert haben und sich direkt im Anschluss an diese Ausbildung weiterqualifizieren möchten
- Personen, die ihre Fachschulausbildung einschließlich Anerkennungsjahr erfolgreich absolviert haben und sich nach einer Berufsphase weiterqualifizieren möchten.

Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Anrechnung auf Studienleistungen und Anerkennung von Prüfungsleistungen sind deren qualitative und quantitative Äquivalenz. Nachzuweisen sind dabei insbesondere eine hinreichende Übereinstimmung der außerhochschulischen Qualifikationen mit den studienanteilsspezifisch zu entwickelnden Kompetenzen und der hier zu erreichenden Kompetenzniveaus.

Anrechnungsfähig sind:

- Praxiszeiten einschlägiger Berufstätigkeiten (inklusive Anerkennungsjahr)
- Berufs- oder ausbildungsbegleitend erworbene Zusatzqualifikationen
- Außerhochschulische Ausbildungsinhalte in Verbindung mit einer mindestens 3-jährigen inhaltlich äquivalenten berufspraktischen Vertiefung.

Außerhochschulische Qualifikationen, die als Teil der Hochschulzugangsberechtigung erworben wurden, sind, sofern sie keine über den für die Hochschulzugangsberechtigung definierten Qualifikationsrahmen hinausgehende zusätzliche Vertiefung erfahren haben, nicht anrechnungsfähig.

Grundsätzliches

Eine Anerkennung erfolgt grundsätzlich auf der Basis der im Studiengang (Modulbeschreibungen) dargelegten Kompetenzbeschreibungen. Außerhalb des Studiums erworbene kompetenzbezogene Leistungen werden aufgrund der vorgelegten Nachweise von der Prüfungskommission des Bachelorstudiengangs Pädagogik der Kindheit beurteilt und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen als äquivalent anerkannt. Damit kann eine Verschlankung des Studiums innerhalb des Semesters erreicht werden; Anspruch auf eine Reduktion der zeitlichen Dauer des Studiums besteht nicht.

Anrechnung auf Studienleistungen

Außerhochschulische Qualifikationen können in der Summe mit einem Umfang von maximal 60 Credits (ECTS-Punkten, Studienleistungsäquivalent = 2 Semester) auf die insgesamt zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden.

Formen der Anrechnung sind:

1. Pauschale Anerkennung

Die berufsbezogene praktische Tätigkeit kann bei Vorliegen geeigneter Nachweise pauschal für das Modul „Orientierungspraktikum“ anerkannt werden.

2. Anerkennung nach erfolgter Zertifizierung

Anerkennungsfähige Module (s. Abschnitt 3.) können auch in Form von Weiterbildungen erworben werden. Diese Weiterbildungen können in Kooperation mit anderen Trägern erfolgen, müssen aber durch die Hochschulen zertifiziert sein. Diesen Weiterbildungen muss eine modularisierte Beschreibung beigelegt werden. Die Weiterbildungen müssen mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Nach erfolgreichem (benoteten) Abschluss dieser zertifizierten Weiterbildungen werden diese automatisch für das Studium anerkannt.

3. In Kooperation mit Fachschulen für Sozialpädagogik können die anererkennungsfähigen Module (s. Abschnitt 3) auch im Rahmen der Fachschulausbildung angeboten werden. Die für den Erwerb der jeweiligen Kompetenzen auf Hochschulniveau nötigen Inhalte werden gemeinsam von den beteiligten Fachschulen und Hochschulen präzise beschrieben, zusätzlich (fakultativ für die Fachschul-Schüler/innen) vermittelt und geprüft („FS-Plus-Modell“). Diese Lehrveranstaltungen erfüllen somit die Kriterien einer Zertifizierung, die auch an Weiterbildungsmaßnahmen anzulegen sind.

4. Anerkennung nach erfolgreichem Besuch vorbereitender Lehrveranstaltungen

Nach dem Absolvieren der theoretischen Fachschulausbildung können im Anerkennungsjahr zusätzliche – auf die Module des Studiengangs bezogene – Lehrveranstaltungen besucht werden. Diese können zeitlich an den Studientagen der Schulen angeboten werden. Diese Veranstaltungen werden – nach Möglichkeit – durch die Hochschulen durchgeführt. Die auf diese Weise erbrachten Nachweise werden bei erfolgreichem Abschluss dieser Lehrveranstaltungen später bei Aufnahme eines Studiums für das jeweilige Modul anerkannt und können bei Vorliegen aller anderen Voraussetzungen eine Verkürzung der Studiendauer um zwei Semester ermöglichen (zusätzlich muss dafür die in Abschnitt 2.2 genannte propädeutische Lehrveranstaltung erfolgreich absolviert werden).

5. Anerkennung nach Teilnahme an Modulprüfung (Äquivalenzprüfung)

Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss als Erzieherin bzw. als Erzieher können an den regulären Modulprüfungen der anererkennungsfähigen Module (s.u.) teilnehmen. Sie müssen grundsätzlich schriftlich nachweisen, wie sie die Kompetenzen, die in den Prüfungen erfasst werden, erworben haben. Dies kann über Weiterbildungen oder/und Selbststudium oder/und spezifische Praxisreflexionen erfolgt sein.

Anerkennung von Prüfungsleistungen

Außerhochschulische Qualifikationen werden aufgrund der vorgelegten Nachweise beurteilt und können als Prüfungsleistungen Anerkennung finden, sofern sie dem Qualifikationsrahmen inhaltlich und formal entsprechen und bei einer zertifizierten Aus- oder Fortbildungsinstitution erbracht wurden. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis bzw. im Transcript of Records ist zulässig.“